

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten drau!

Nr. 16 vom 25.04.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
17.04.25	Bekanntmachung der Beschilderungsanordnung Albisheimer Straße (K62)/Am Obstgarten der Gemeinde Stetten	164
23.04.25	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 der Gemeinde Stetten	166
24.04.25	Bekanntmachung der 3. Sitzung des Ausschusses für Brandschutz u. techn. Hilfe der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	168

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.04.25	Bekanntmachung der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz über die Steuerbegünstigungen von Vereinen	169

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Postkosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden](#) Neue Allee 2



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Beschilderungsanordnung für

67294 Stetten, Albisheimer Straße (K62)/ Am Obstgarten

Die Anordnung dient der Erweiterung der bestehenden Vorfahrtsregelung in der Albisheimer Straße auf die Einmündung Albisheimer Straße/ Am Obstgarten.

Folgende Verkehrszeichen sind, entsprechend der beigefügten Planskizze, aufzustellen:

1. **Verkehrszeichen 306** (Vorfahrstraße), in der Albisheimer Straße, nach der Einmündung Albisheimer Straße/ Wassergasse.
2. **Verkehrszeichen 205** (Vorfahrt gewähren.), in die Straße „Am Obstgarten“, im Einmündungsbereich der neu gebauten Straße.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Dul dung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

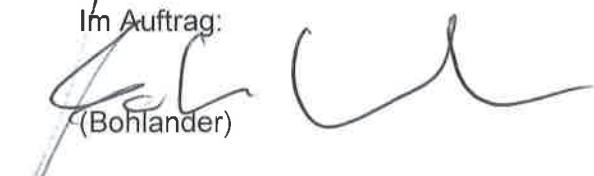
Die Widerspruchsfest wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag:


(Bohlander)

Sachbearbeiter: Frau Bohlander
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 205
Aktenzeichen: 2/123 120/16/Boh
Datum: 17.04.2025
E-Mail: Fabienne.Bohlander@kirchheimbolanden.de



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten drau!

**Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 17.04.2025
Stetten, Albisheimer Straße (K62)/ Am Obstgarten**



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **16.04.2025** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.329.740 €	1.352.390 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.279.870 €	1.276.430 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	49.870 €	75.960 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	103.310 €	129.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	639.600 €	223.730 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	326.880 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	312.720 €	223.730 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-416.030 €	-353.130 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2025	2026
Davon dienen 223.730 € zur Zwischenfinanzierung.	276.880 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	840.960 €	896.510 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	550 v.H.	550 v.H.
b) Grundsteuer B auf	650 v.H.	650 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	386 v.H.	386 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2025	2026
für den ersten Hund	72,00 €	72,00 €
für den zweiten Hund	102,00 €	102,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	132,00 €	132,00 €
für gefährliche Hunde	612,00 €	612,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	12,00 €	12,00 €

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **07.04.2025** beschlossene Stellenplan.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.122.352,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.238.678,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.313.068,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	2.362.938,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	2.438.898,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2027 beträgt	2.532.358,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2028 beträgt	2.642.328,18 €

Stetten, 23.04.2025

gez. Angermayer

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- Der Haushaltsplan **2025/2026** liegt vom **28.04.2025 bis 09.05.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Brandschutz u. techn. Hilfe der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Samstag, 10. Mai 2025, 08:00 Uhr

im Besprechungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Edenbornerstr. 28, in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

<u>Nr.</u>	<u>Tagesordnungspunkt</u>
Nicht öffentlicher Teil	
1.	Ortsbesichtigung der Wehren

(Röss)
Vorsitzender
Erster Beigeordneter



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

29/2025

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft Finanzämter informieren über die Abgabepflicht

Viele Vereine erhalten demnächst ein Informationsschreiben zur Abgabe der Steuererklärungen. Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und andere Organisationen (z. B. Stiftungen), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindertagesstätten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben.

Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) sowie u.a. Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte abgeben.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber ein Anschreiben des Finanzamtes erhalten, das über die Abgabepflicht der Unterlagen informiert.

Abgabefrist und Möglichkeiten zur Fristverlängerung

Steuerbegünstigte Vereine, die nicht steuerlich beraten sind, müssen ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2025 einreichen.

Vereine, denen es nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, können einen Antrag auf Fristverlängerung stellen, über den das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt entscheidet.

Elektronische Abgabe der Steuererklärung

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) erforderlich.

Einen Überblick über die einzelnen Schritte, von der Registrierung in „Mein ELSTER“ bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung, bietet eine Anleitung. Diese steht den Vereinen auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern (LfSt) (www.lfst.rlp.de) unter „[ELSTER > Klickanleitungen > Mein ELSTER für Vereine](#)“ zur Verfügung.

Informationen zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen finden sich auch unter <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/vereine>.

Vereinfachte Überprüfung bei geringen Einnahmen

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 22.000 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „**Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 – Anlage)**“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zur Körperschaftsteuererklärung (Vordruck „**KSt 1**“ und „**Anlage Gem**“) eingereicht wird.

Der Vordruck „**Gem 1 – Anlage**“ steht als ausfüllbare pdf-Datei auf der Internetseite des LfSt unter „[Service > Vereine > Vordrucke](#)“ zur Verfügung.

In diesem Fall müssen Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zunächst nicht eingereicht werden. Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte usw. müssen jedoch stets abgegeben werden. Diese Unterlagen sowie der Vordruck „Gem 1 – Anlage“ können über ELSTER an das Finanzamt übermittelt werden. Hierzu steht unter „Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Anträge und Mitteilungen“ das Formular „[Belegnachreichung zur Steuererklärung](#)“ zur Verfügung. Alternativ können diese Unterlagen auch in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden.

Sollte im Rahmen der Überprüfung durch das Finanzamt die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen und Belegen erforderlich werden, erhalten die Vereine eine entsprechende Benachrichtigung.